



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

XLI. Kurfürst Joachim giebt dem Kloster Zehdenick einige Abänderungen in der von den Visitatoren getroffenen Ordnung nach, am 3. Mai 1541.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54745](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54745)

Es soll auch den Junckfrawen von dem einkommen des Closters an Vitalien, gelde vnd anderer notturfft in antzal, wie vor alters, bis vf weithere verordnungk vnd vorfehung gegeben vnd geraicht werden, auch die Rechnung wie vor alters gescheen. Actum Zcedenick, Montags nach Judica, im XLI. Jare.

Nach einer gleichzeitigen Copie.

XL. Die Kirchen-Bisitatores bitten das Kloster Zehdenick, Wolfgang Sebastian als evangelischen Prediger aufzunehmen, am 7. April 1541.

Vnser freuntlich Dienst zuvor, Ehrwirdigen, Tugendfamen besondern guete Freundin. Als Wier Euch in kurtz vorschienen Tagen, Vnser gnedigsten Herrn des Chuerfursten zue Brandenburgk Chrifliche Kirchen Ordnung vorkündigt, vnd unter andern vorlassen, das Euch fürderlich ein Pfarrer solte zuegeschicket werden; Haben Wier demnach Keinen in eyl erhalten können, Vberfenden Euch aber kegenwertigen Zeyger, Ern Wolfgang Sebastian, in des bey euch Gottes Wort zue Predigen, vnd das Pfarr Recht aufzurichten, bis so lange Wier Euch, so Viel möglich, einen eigenen Pfarrern erlangen möchten, An stadt Hochgedachtes Vnser gnedigsten Herrn Begehrende, vor Vnser Person bittende, wollet diesen Ern Woffgang in des mit fleisse hören, vnd die Ordnunge bey Euch in Vebunge bringen, wie Euch dan als Christlichen billich zustehet, Euch mit Gottes Wort alle wege zue bekümmern vnd zuegewarten, Dergleichen wollet mit Wehlunge einer Domina, nechsten Verlaß nach, verfahren, Daran Ihr ohne Zweifel Hochgedachtes Vnser gnedigsten Herrn gefellige Meinunge thuet, Vnd Wier sind Euch zue dienen willigk, Datum Cöln an der Sprew, Donerstags nach Judica, Anno im 1541.

Des Chuerfursten zue Brandenburgk Vnser
gnedigsten Herrn Verordnete Visitatores.

Denn Ehrwirdigen Tugendfamen Vnsern besondern
gueten Freundinnen, Priorissin vnd gantzen Versamblunge
des Jungfrawen Closters zue Zehdenick.

Nach einer alten Copie.

XLI. Kurfürst Joachim giebt dem Kloster Zehdenick einige Abänderungen in der von den Bisitatores getroffenen Ordnung nach, am 3. Mai 1541.

Joachim, von Gottes Gnaden Marggraff zue Brandenburgk vnd Chuerfürst, zue Stettin, Pommern vnd in Schlesien zue Crossen Hertzog. Vnsern güntlichen Gruess zuvorn, Wirdigen vnd Andechtigen Liebe getrewen, Vnser Verordnete Visitatores Haben Vns durch Schrifftlichen Bericht vorstendiget, was Sie auff Vnsern befehlich bey Euch im Closter in der Kirchen Ordnunge vnd sonsten aufgerichtet vnd beschaffet haben, Vnd wie wol Wier vormercken, Daz Ihr Euch Ihres

Ankündigungens vnd Ermahnens zue der Religion, Inhalt Vnser Ordnunge, etwas beschweret, das Wier Vns nicht vorsehen hetten, Lassen Wier Vns Doch gefallen, Das Ihr Euch darinnen gelindert uff gemachten Abscheidt, Welchen Abscheidt Wier auch außserhalb kleiner Verenderungē pleiben lassen, als in dem Artickel von der Messen wollen Wiers also gehalten haben, Wen unter Euch oder sonst im Closter keine Communicanten sein, sol man dennoch das Tage Ambt, nach Inhalt Vnser Ordnunge Teglich, auch Sontags vnd alle Feyertage halten, Dan Ihr In in dem, was zue Gottes Lob reichet in singen vnd beten nicht zuviel thuen könnet, so habt Ihr auch außserhalb des sonst nicht sondere geschefte aufzuerichten, vnd könt euch Dazue wolmüßigen. Wan aber Communicanten vorhanden sein, einer oder mehr, sol man Jeder Zeit die gantze Mess mit der Consecration, wie Vnser Ordnunge aufweist, halten.

Zum Andern, Im Artickel, das Euch solle frey sein, gantz vnd gar auß dem Closter zue Weltlichen oder dem h. Ehestande zuebegeben, lassen Wier pleiben, Wollen aber nicht, das Ihr im Closter das Ordens Kleidt andern sollet, Sondern eine Jede unter Euch, so lange Sie im Closter vnd unter den Orden ist, das Kloster Kleidt allein des Ordens gehorsamb halber, vnd nicht der Meinunge dadurch seelig Zu werden, oder Heiliger den andere Leute zue sein, behalten vnd tragen solle. Wen Sie aber, als obstehet, das Kloster vnd den Orden verleset, mag sich eine Jede Ihres gefallens mit Kleidunge versehen.

Zum Dritten, Im Artickel von Abschaffungē der übermessigen Gastunge in der Kirchmess, Habt Ihr von den visitatorn gnungsame Vrsach gehöret, Warumb dieselbe gastunge solle abgethan werden, Welchs Wier auch dermaßen wollen gehalten haben, Dan es ewrem Orden nicht wol zimlich, in Vollerey vnd Weltlichem Wandel solche Leichtfertigkeit Zue halten, Doch solle das Fest in der Kirchen mit seinen Solenniteten Vnser Ordnunge gemess pleiben. Vnd Wiere sein auß gnaden zufrieden, das allein vff einen Tag vnd nicht lenger die gastunge mit euren Freunden gehalten werde, doch wo es übermessig von Euch abermaln mißbraucht würde, wollen Wier Vns hie mit vorbehalten haben, dieselbige ferner auch abzuschaffen vnd vzuheben, Dan Wier haltens nicht dafür, das unter allen Regeln ewers Ordens befunden werde, dergleichen Kirchmess vnd Mißbreuche in Vollerey vnd Weltlichem Handel zuehalten, Sondern Vielmehr das übrige, so Ihr nicht bedürffet, an andere guetige Wercke zuewenden, wie es auch geschehen sol, Darumb werdet Ihr auch dauon abstehen vnd ewren Orden gemess halten.

Insonderheit aber gelanget an Vns, das Ihr, die Jungfern, Euch gegen Vnsern visitatorn, auch dem Schreiber vnd andern Befehlhabern des Closters Vordriesslicher vnd Vndienstlicher Wort habt hören lassen, Welches, zue dem es euch nicht geziemet vnd übel anstehet, Vns Zue hoher Beschwerunge gereicht. Darumb Vnser ernster Befehlich, wollet Euch des Abscheids der Visitatorn in der Religion mit sampt dieser Itzigen angezeigten Vnser Verenderungē gantzlich halten, auch den Schreiber vnd andere des Closters Vorwalter mit keinen Verdriesslichen Worten beschweren oder belestigen, Sondern euch mit Wortten vnd sonst züchtig vnd erbarlich halten, vad wess Ihr mangel habt, dasselbige der Domina oder Vns anzeigen, vnd solchs mit glimpff vnd in der guete, als ewren Orden vnd Personen wol anstehet, suchen, Sollet Ihr drauff nach gelegenheit wiederumb richtigen Bescheidt erlangen. Wo aber solchs von Euch überschritten, vnd dergleichen Clage mehr an Vns gelangen würde, Wollen Wier Vns der gebüer gegen Euch wol zuehalten wissen. Seind Euch doch sonst mit gnaden geneigt, Vnd wolten Euch sonst Vnser Notturfft nach

gnediger Meinunge nicht vorhalten. Datum Regenspurgk, Dinstags nach Mifericordias Dni.
Anno 1541.

Joachim, Chuerfurt, manu propria supscripsi.

Denn Würdigen Vnfern Lieben andechtigen vnd
getrewen Domina, Priorin vnd gantzer Veramlunge
dels Jungfer Closters zue Zehdenick.

Aus alter Copie.

XLII. Kurfürst Joachim's Schreiben an die Visitatoren, darin er die mit dem Kloster Zehdenick
getroffene Einrichtung genehmigt und die weitere Fortsetzung der Visitation verordnet,
vom 4. Mai 1541.

Joachim etc. — Wir haben ewer schreibenn vnd bericht, wes Ir Im Closter vnd bey den
Junckfrawen zu Czedenick in der visitation vnd Religion sach vff vnfern beuelch beschaffet vnd
ausgericht, Inhalts vernommen vnd das die Junckfrawen sich anfenglich dieses ankundigens be-
schweret, des wir vns nit versehen hetten, tragen wir wenig gefallens. Doch weil sie des verstands
nit sein vns eins bessern zu berichten, oder vnser kirchenordnung mit bestendigen grund der
heiligen schrift zu widerfechten, vnd also vff weigerung bestanden weren blieben, hat man dannoch
wege finden müssen, das es nach iren kopffen nit hat geben müssen, horen aber viel lieber, das
sie dauon abgestanden sein vnd sich gehorfamlich darin erzeigt. Wir haben auch den gemachten
abschied mit Inen vbersehen, lassen uns denselben aufferhalb klainer veränderung*) in dreien ar-
tickeln gefallen vnd den Junckfrawen, ewrem gutbeduncken nach, In ernst geschriben, sich dessel-
benn zuhalten. Doruff wollet Ir auch fleissig vsmerken, das demselben also volge beschehe.

Vnd was ferner der Visitation halber an andern orten vonnotten, das wollet mit allem vleis
auch ausrichten vnd bestellenn. Mit dem Landgraffen zu Heffen haben wir alhier gehandelt,
Erasmus Albern zu erleuben, In vnserm Churfürstenthumb zu kommen vnd solchs erhaltenn, vor-
sehen vns, er werde forderlich alda bei euch ankommen, wie er dan alhier botschafft bey vns ge-
habt, vnd des bescheid erlangt, derwegen wollet den prediger, den Ir gegen Zedenick geordent,
bleiben lassen vnd den Albern kegen Brandenburg gebrauchen.

Was von Silber an Monstrantzenn oder sonsten vorhandenn, wollet kein Berlin in vor-
warung schaffen.

Die funffzig gulden vom kloster Czedenick wollet noch zur zeit nyndert hyn ordenen
oder deputiren bis vff vnser widerkunfft vnd ob sie mitler Zeit shelhaft wurden, dieselben in ewer
verwarunge nehmen.

Wir schicken euch hieneben ein verzeichnus der verordenten personen zum Colloquio, auch
der andern zugeordenten presidenten vnd auditoren, dergleichen die Articull der Disputacion vnd
wollen euch gnediger meynung nit bergen, das der Articul der Justification vnter den sechs ver-
ordenten gantz verglichenn, auch das wörtlein Sola erhalten ist, zuuerfichtlich, die Kaif. Majestet
werden es dabey bleibenn lassen vnd goth der Almechtig werde zu den andern Artikeln auch ferrer
gnad verleihenn.